

Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.

Präambel

§ 1 Ehrungen

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste für das Feuerwehrwesen kann der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. die nachfolgend aufgeführten Ehrungen verleihen:
- a. Ehrennadel in Silber
 - b. Ehrennadel in Gold
 - c. Ehrennadel der Sonderstufe
 - d. Ehrenteller
 - e. Ehrenmitgliedschaft
 - f. Ehrenvorsitz
- (2) Die vorgenannten Ehrungen erfolgen jeweils in Verbindung mit der Aushändigung einer Urkunde.

§ 2 Ehrennadel in Silber

- (1) Die Verleihung der Ehrennadeln in Silber erfolgt in erster Linie an Angehörige der dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. angeschlossenen Feuerwehren. Die Ehrungen sind als Ergänzung zu den Ehrungen durch die angeschlossenen Feuerwehren zu verstehen. Hierbei soll insbesondere die Arbeit auf Stadt beziehungsweise auf Gemeindeebene gewürdigt werden. Die Verdienste müssen schriftlich begründet werden, erkennbar und nachweisbar sein.
- (2) Eine Verleihung an Angehörige anderer Fachdienste des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Bundeswehr sowie an Personen, die nicht einer Feuerwehr angehören, ist dann möglich, wenn zu würdigende Verdienste für die Feuerwehr vorliegen. Diese Verdienste können insbesondere in Förderung, Unterstützung und wertvollen Kontakten zur Feuerwehr bestehen.

§ 3 Ehrennadel in Gold

- (1) Die Verleihung der Ehrennadeln in Gold erfolgt in erster Linie an Angehörige der dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. angeschlossenen Feuerwehren. Die Ehrungen sind als Ergänzung zu den Ehrungen durch die angeschlossenen Feuerwehren zu verstehen. Hierbei soll insbesondere die Arbeit im Verband, in den Ausschüssen und in den Sondereinheiten des Kreises Heinsberg gewürdigt werden. Die Verdienste müssen schriftlich begründet werden, erkennbar und nachweisbar sein.

- (2) Eine Verleihung an Angehörige andere Fachdienste des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Bundeswehr sowie an Personen, die nicht einer Feuerwehr angehören, ist dann möglich, wenn zu würdigende Verdienste für die Feuerwehr vorliegen. Diese Verdienste können insbesondere in Förderung, Unterstützung und wertvollen Kontakten zur Feuerwehr bestehen.

§ 4 Ehrennadel der Sonderstufe

Die Verleihung der Ehrennadel der Sonderstufe wird nach Prüfung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Heinsberg e.V. an Feuerwehrangehörige und Personen, die sich in ganz besonders vorbildlicher und herausragender Weise um das Verbands- und Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, vergeben.

§ 5 Ehrenteller

- (1) Der Ehrenteller des Kreisfeuerwehrverbandes Heinsberg e.V. wird an Angehörige der Feuerwehren des Kreises Heinsberg vergeben. Voraussetzung für die Verleihung sind besondere Verdienste, die sich der Auszuzeichnende bei der Verbandsarbeit und zum Beispiel bei der Ausbildung, kameradschaftlichen Betreuung und anderem erworben hat und die weit über das übliche Maß hinausgehen.
- (2) Vor der Verleihung eines Ehrentellers sollen die Ehrennadeln in Gold und der Sonderstufe bereits verliehen worden sein.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- (1) Zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Heinsberg e.V. können Feuerwehrangehörige der Feuerwehren des Kreises Heinsberg ernannt werden, die sich in einem außergewöhnlichen Maße um die Feuerwehr verdient gemacht haben.
- (2) Zu dieser Ernennung ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung gemäß §4 Abs.4.4 der Satzung des Verbandes erforderlich.

§ 7 Zuteilungsquoten

- (1) Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold sowie der Sonderstufe gelten folgende maximale Zuteilungsquoten pro Jahr:
 - a. Je angefangene 100 Mitglieder der Feuerwehr auf Stadt- oder Gemeindeebene eine Ehrennadel in Silber
 - b. Je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbandes eine Ehrennadel in Gold
 - c. Verleihung von höchstens zwei Ehrennadeln der Sonderstufe
- (2) Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandsausschusses sowie die jeweiligen Führer der Sondereinheiten der Feuerwehr Kreis Heinsberg.
- (2) Die Beantragung einer Ehrennadel erfolgt unter Verwendung des unter Anlage 1 beigefügten Antragsformulars in schriftlicher Form an den Geschäftsführer.
- (3) Der Antrag muss mindestens sechs Monate vor der Verleihung vorliegen.
- (4) Über die Verleihung entscheidet der Vorstandsvorstand.

§ 9 Verleihung oder Übergabe

- (1) Die Verleihung oder Übergabe der Ehrung erfolgt ausschließlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende den zuständigen Leiter der Feuerwehr ermächtigen, die Übergabe der Ehrung in gebührender Weise an ein Mitglied seiner eigenen Wehr vorzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft.

Koch 20.02.2019

